

Dokumentationsempfehlungen im Umgang mit unbekanntem Geschäftspartnern bzw. ausländischen Geschäftspartnern

Von RA Dr. jur. Jörg Burkhard, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für
Strafrecht, Wiesbaden

Es gibt verschiedene Probleme bei der Anerkennungsfähigkeit von
Eingangsrechnungen bzw. Betriebsausgaben:

Ist der Vertragspartner abgetaucht, unbekannt verzogen, liquidiert
oder aus sonstigen Gründen nicht mehr auffindbar, kann es im
Rahmen einer BP bzw. Steuerfahndungsprüfung zu Problemen
kommen, wenn hier Eingangsrechnungen von diesem nicht mehr
auffindbaren Geschäftspartner als Betriebsausgaben eingebucht
wurden. Gleiches gilt, wenn ausländische Unternehmen nicht mehr
auffindbar sind oder aber nach den Ermittlungen der
Finanzverwaltung angeblich nie existiert haben oder jedenfalls
unter dieser angegebenen Adresse nicht existiert haben
(sogenannte Briefkastengesellschaften). Die Finanzverwaltung
fordert erfahrungsgemäß vom Steuerpflichtigen, der im Ausland
Geschäfte macht, dass dieser sich im Rahmen einer
Beweisvorsorge über seinen Geschäftspartner und die
dahinterstehenden Personen erkundigt und begründet dies mit
einem Hinweis auf § 90 Abs. 2 AO.

Erst Recht problematisch ist es, wenn die Finanzverwaltung diesen Geschäftspartner bereits in einem anderen Verfahren als eine dubiose oder nichtseriöse Firma identifiziert hat, etwa in einem anderen Steuerfahndungsverfahren diese Firma ebenfalls nicht gefunden wurde und sie daher als angeblich nicht existent gilt oder die Finanzverwaltung behauptet, dass diese Firma schon gelöscht wurde, bevor die angeblichen hier fakturierten Umsätze ausgeführt wurden. Sitzt die Gesellschaft im Ausland, verlangt die Finanzverwaltung im Regelfall die sogenannte Empfängerbenennung nach § 160 AO. Problematisch wird die Konstellation, wenn der leistende Unternehmer einerseits kaum Belege hat, sondern vielmehr vieles mündlich abgesprochen hat und den Rechnungsbetrag bar bezahlt hat. Da hilft es auch nur bedingt, wenn der leistende Unternehmer ein hin und wieder von der Finanzverwaltung als „Sorglospaket“ bezeichneten Kopienstapel hat, in dem etwa eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers der ausländischen Gesellschaft schreiben mit deren Steuernummer, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Gewerbebeanmeldungen, Handelsregisterauszüge und andere vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden.

Ohne eine Patentlösung hier anbieten zu können, wird man sich jedoch gegebenenfalls wie folgt bei einer Anbahnung mit einem unbekanntem Unternehmer bzw. mit einem ausländischen Unternehmen etwas besser absichern können, wenn nachfolgende Fragen gestellt bzw. auch beantwortet werden:

-
- (1) Wie und aus welchem Anlass erfolgte die Anbahnung der Geschäftsbeziehung?
 - (2) Warum konnte eine inländische Firma/eine bisher bekannte Firma nicht die gleichen Leistungen zum gleichen Preis erbringen?
 - (3) Was ist der Hauptberuf des Geschäftsführers?
 - (4) Beschreiben Sie den Geschäftsführer?
 - (5) Mit welchen Firmenwagen ist der Geschäftsführer/sind die Mitarbeiter vorgefahren?
 - (6) Wird ein eingetragener Geschäftsbetrieb unterhalten?
 - (7) Ist die Gesellschaft im Telefonbuch eingetragen?
 - (8) Ist die Gesellschaft in einem Unternehmensregister eingetragen?
 - (9) Wurde der Geschäftsbetrieb aufgesucht?
 - (10) Wenn Ja wann? Wer war dort?
 - (11) Sah es dort nach einem eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb aus?
 - (12) Gab es einen Fuhrpark?
 - (13) Gab es an Geschäftsräumen Werbeschilder/Briefkasten und Türklingelbeschriftungen?
 - (14) Gibt es Visitenkarten/Firmenprospekte?
 - (15) Hat die Firma Arbeitnehmer? Wie viele?
 - (16) Welche Unterlagen von der Gesellschaft gibt es?
 - (17) Name und Anschrift von Geschäftsführer und Gesellschaftern?
 - (18) Registerauszug?
 - (19) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger?
 - (20) Steuernummern bzw. Korrespondenz mit der Finanzverwaltung?
 - (21) Baufreistellungsbescheinigung?
 - (22) Lichtbildern von Geschäftsführer/Mitarbeiter/Firmenfahrzeuge/Betrieb?
 - (23) Welche Korrespondenz gibt es mit der Firma?
 - (24) Angebote?
 - (25) Auftragserteilungen?
 - (26) Mängelanzeigen/Mängelrügen?
 - (27) Preisminderungen?
 - (28) Rechtsstreitigkeiten mit dieser Firma?
 - (29) Sonstige Korrespondenz mit dieser Firma?
 - (30) Welche Mitarbeiter haben bei dieser Firma angerufen und mit diesen Firmenvertretern gesprochen?
 - (31) Gedächtnisprotokolle bzw. Aktenvermerke?
 - (32) Briefumschläge aufheben, in denen Rechnungen und sonstige Korrespondenz dieser Firma enthalten waren.
 - (33) Leisten Sie keine Barzahlungen.
 - (34) Lassen Sie sich die Bankverbindungen geben und zahlen Sie nur per Überweisung.
-

Selbst Verrechnungsschecks könnten auf ein Konto eines anderen eingelöst werden, der mit der Firma nicht identisch sein muss. Es hilft hier nichts, wenn Sie später feststellen, dass ein anderer Dritter auf seinem Konto die Schecks eingelöst hat und bei der Überweisung und der genauen Angabe des Zahlungsempfängers auf dem Überweisungsträger muss die Empfängerbank den Betrag dem richtigen Empfänger zuordnen. Da diese andere Bank verpflichtet ist, im Hinblick auf die Kontenwahrheit nach § 154 AO die korrekte Identität dieses Kontoinhabers zu überprüfen, hat insoweit diese Bank die Identitätsprüfung vorgenommen, so dass damit die rechtliche Existenz dieses Kontoinhabers außer Frage stehen dürfte. Kurzum: Je breiter die Belegspur ist und je mehr Nachweise es über die Existenz des Vertragspartners gibt, umso unwahrscheinlicher ist der erfolgreiche Eingriff der Finanzverwaltung dahingehend, denn Empfänger gäbe es nicht oder hätte es nie gegeben, bloß weil dieser heute unbekannt verzogen ist, verschmolzen ist, seinen Betrieb aufgegeben und liquidiert hat oder einfach nur den Betrieb verlegt hat.

Die vorstehenden Gedanken sind natürlich niemals abschließend und können eine individuelle Beratung nie ersetzen.

Für die obigen und sämtliche für diese auf der Homepage veröffentlichten Aufsätze, Gedanken und Anregungen

übernehme ich keine Haftung. Hinsichtlich sämtlicher Gedanken besteht das urheberrechtliche Copyright.
